



Ausfertigung

Satzung

***über die Benutzung der Mittagsbetreuung sowie der verlängerten Mittagsbetreuung und
der Ferienbetreuung an der Grundschule Steinach***

(Mittagsbetreuungs- und Ferienbetreuungs-Benutzungssatzung)

vom 12. August 2026

Auf Grundlage von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung***
- § 2 Personal***
- § 3 Anmeldung***
- § 4 Aufnahme***
- § 5 Kündigung***
- § 6 Ausschluss***
- § 7 Krankheit, Anzeige***
- § 8 Öffnungszeiten; Verpflegung und Medikamente***
- § 9 Buchungszeiten***
- § 10 Ferienbetreuung Öffnungszeiten; Medikamente***
- § 11 Betreuung auf dem Wege***
- § 12 Unfallversicherungsschutz***
- § 13 Haftung***
- § 14 Gebühren***
- § 15 Inkrafttreten***

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Steinach bietet an der Grundschule Steinach eine Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Steinach der Klassen eins bis vier an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis maximal 16.00 Uhr eine Betreuung.
- (3) Die Ferienbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Steinach eine Betreuung in den Ferien an, wobei diese Betreuungsform an vier Wochen während der Ferienzeit ausgesetzt wird.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Steinach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen; Änderungen insbesondere beim Personensorgerecht- sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf Masern sind zu beachten. Der Nachweis bezüglich des Masernimmunitätsstatus der Schülerinnen und Schüler ist gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Beginn der Betreuung zu erbringen. Ohne Nachweis i.S.d. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG ist ein Besuch der Mittags- und der Ferienbetreuung nicht möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Steinach Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen die von der Gemeinde Steinach festgelegten Öffnungszeiten (siehe § 8).
- (4) Die Betreuungsvereinbarung wird jährlich für ein Schuljahr, bzw. für die Restzeit des laufenden Schuljahres geschlossen. Die Ferienbetreuung kann optional gesondert vereinbart werden. Die Buchung der Ferienbetreuung ist nur für eine gesamte Schulferienwoche möglich. Eine Anmeldung für einzelne Betreuungstage ist nicht möglich.

- (5) Umbuchungen innerhalb des Betreuungsjahres sind mit einer Frist von zwei Wochen zum 30. November, 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) und 31. Mai ab dem Folgemonat möglich. Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Steinach ändern kann.
- (6) Während des Schuljahres ist eine Umbuchung von der Mittagsbetreuung in die verlängerte Mittagsbetreuung möglich. Die Möglichkeit der Umbuchung von der verlängerten Mittagsbetreuung in die Mittagsbetreuung wird ausgeschlossen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Steinach im Benehmen mit der Leitung der Mittags- und Ferienbetreuung.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Die Ferienbetreuung ist für Schülerinnen und Schüler beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz- GaFöG) sichergestellt.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Steinach wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge laut der Vormerkliste.
- (7) Die unterjährige Aufnahme im Betreuungsjahr soll letztmalig zum 01. April erfolgen. Anschließend soll die Aufnahme auf Kinder beschränkt werden, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. Umzug in die Gemeinde Steinach, besondere Notlage) einen Betreuungsplatz benötigen.

§5

Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung und aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigung kann frühestens einen Monat zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- (3) Zum 30. September eines Jahres ist eine Kündigung zum Folgemonat in Ausnahmefällen möglich, da sich der Betreuungsbedarf nach Festlegung des Stundenplanes an der Grundschule Steinach ändern kann.
- (4) In begründeten Härtefällen (z.B. nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung während des Betreuungsjahres zum Ende eines

Monats durch schriftliche Kündigung des Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende zulässig.

- (5) Die Gemeinde Steinach kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch der Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt, nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarungen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige, schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 8

Mittagsbetreuung Öffnungszeiten; Verpflegung und Medikamente

- (1) Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel von 11.20 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Die verlängerte Mittagsbetreuung findet im Zeitraum von 11.10 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Die Kinder in den Gruppen mit einer Betreuungsdauer bis 14.00 Uhr sollen frühestens ab 13.30 Uhr und die Kinder in Gruppen mit einer Betreuungsdauer bis 16.00 Uhr frühestens ab 15.30 Uhr abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeit findet keine Aufsicht statt.
- (3) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien geschlossen. Für den Fall eines Betreuungsbedarfes in den Schulferien wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (4) In der Einrichtung wird ein Mittagessen für die Kinder angeboten. Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- (5) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der Besuch verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung vorzulegen, sowie bestenfalls eine Einweisung durch den behandelnden Arzt vorzunehmen.

§ 9

Buchungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen statt. Die Mindestbuchungszeit der Mittagsbetreuung beträgt zwei Schultage pro Woche für die Dauer von mindestens zwei Stunden.

Die Buchungszeiten werden wie folgt aufgeteilt:

- a. Mittagsbetreuung
11.20 Uhr bis 14.00 Uhr
12.15 Uhr bis 14.00 Uhr
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- b. Verlängerte Mittagsbetreuung
11.20 Uhr bis 16.00 Uhr

- (2) Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenmäßigen Vormittagsunterricht an, in der Regel ab 11.20 Uhr bis 13.00 Uhr. Die verlängerte Mittagsbetreuung beginnt 11.20 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

§ 10

Ferienbetreuung Öffnungszeiten; Medikamente

- (1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Termine für die Ferienbetreuung vom Träger der Ferienbetreuung in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung festgelegt.
- (2) An den gesetzlichen Feiertagen sowie am Buß- und Bettag, am 24. Dezember und am 31. Dezember eines Kalenderjahres bleibt die Ferienbetreuung geschlossen. Sonstige, betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Ferienbetreuung ist in den festgelegten Zeiten von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Schließzeiten können vom Träger festgelegt werden.
- (4) Muss die Ferienbetreuung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz oder vergleichbare Leistungen.
- (5) Das Personal in der Ferienbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der Besuch verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung vorzulegen, sowie bestenfalls eine Einweisung durch den behandelnden Arzt vorzunehmen.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sowie zur und von der Ferienbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung und in der Ferienbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid sowie die

Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich an die Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde Steinach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Insbesondere haftet die Gemeinde Steinach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14

Gebühren

Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind in der Gebührensatzung zur Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Steinach geregelt und festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und der verlängerten Mittagsbetreuung vom 18. Juli 2019 außer Rechtskraft.

Steinach, den 12. August 2026



Christine Hammerschick
Erste Bürgermeisterin



Beschluss des Gemeinderates Steinach vom 06. August 2026, Beschlussnummer 46a

